



**Gemeinde Aichhalden
Landkreis Rottweil**

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Aichhalden (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 28.01.2026

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber.S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2010 /GBl. S. 333) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr. 14) hat der Gemeinderat der Gemeinde Aichhalden am 27.01.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 29.01.2025 beschlossen:

**Artikel 1
Änderungsumfang**

§ 4 wird wie folgt geändert:

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i. V. m. § 5 der Satzung gelten entsprechend. Für die jeweils teilnehmenden Kommunen gilt bei Überlandhilfen i. S. v. § 26 FwG anstelle dieser Satzung der „Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe der Feuerwehren im Landkreis Rottweil“ bzw. der „Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe der Feuerwehren Alpirsbach und Aichhalden“ in der gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Einsatzes.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2026 in Kraft.

Aichhalden, 28.01.2026

gez.

Michael Lehrer

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.